



# **Kostenersatzordnung für Leistungen der Feuerwehr Kehl**

vom 08. April 2002

**mit Kostenverzeichnis**  
Stand Januar 2009

**Stadt Kehl**  
Brand- und Bevölkerungsschutz  
Am Lager 15  
77694 Kehl

# **Kostenersatzordnung**

## **für Leistungen der Feuerwehr Kehl**

Aufgrund von § 27 und 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg vom 10.02.1987 (Gbl.S.105), zuletzt geändert durch Art. 13, Gesetz vom 19.11.1991 (Gbl.S. 681), erhebt die Stadt Kehl Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr. Die nachfolgende Ordnung regelt den Kostenersatz.

### **1. Kostenersatzpflicht**

- 1.1 Für Leistungen der Feuerwehr Kehl werden Kostenersätze bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 und 2 Feuerwehrgesetz (FWG) und bei sonstigen Leistungen sind die entstandenen Kosten aufgrund dieser Ordnung zu ersetzen, soweit sie nicht gemäß § 2 Abs. 1 FWG unentgeltlich sind. Die Kostensätze ergeben sich aus dem *Verzeichnis der Kostenerstattungssätze*.
- 1.2 Leistungen im Sinne von Abs. 1 und damit kostenersatzpflichtig sind die Einsätze der Feuerwehr falls
  1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
  2. die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist,
  3. die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist,
  4. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang oder beim Transport mit sonstigen gefährlichen, feuergefährlichen oder mit radioaktiven Stoffen entstanden ist,
  5. Feuersicherheitswachdienst in Theatern, bei Veranstaltungen, bei Zirkusveranstaltungen, bei Ausstellungen auf Märkten oder bei Schweißarbeiten zu leisten ist,
  6. einer anderen Gemeinde Überlandhilfe geleistet wird,
  7. einer sonstigen Institution des öffentlichen Rechts Amtshilfe geleistet wird (§ 8 LVwVfG), ohne kalkulatorische Kosten

8. Sonstige Leistungen i.S. von § 2 des FWG besonders angefordert werden, für welche keine gesetzliche Leistungspflicht der Feuerwehr besteht,
  9. Fehllarme, die durch private Brandmeldeanlagen ausgelöst werden,
  10. Leistungen in Bereichen mit bundeseigener Verwaltung (§ 36 Abs. 6 FWG, § 8 LVwVfG) beansprucht werden,
  11. eine Leistung erforderlich wurde, die durch das Verhalten einer Person verursacht wurde (Verhaltensstörer),
  12. eine Leistung erforderlich wurde, die durch den Zustand einer Sache oder eines Tieres verursacht wurde (Zustandsstörer),
  13. Leistungen böswillig ohne Gefahr oder Schaden (vorsätzlich oder grob fahrlässig) beansprucht wurden,
  14. Leistungen eingeleitet oder begonnen wurden (Widerruf der Alarmierung, Abbruch des Einsatzes)
- 1.3 Werden kostenersatzpflichtige Leistungen im Anschluss an bzw. im Zusammenhang mit kostenersatzfreien Leistungen erbracht, wird der tatsächliche Aufwand der kostenersatzpflichtigen Leistung berechnet.

## **2. Kostenfreiheit**

- 2.1 Die Leistungen der Feuerwehr Kehl sind innerhalb des Stadtgebiets kostenlos
1. bei Schadenfeuern und Explosionen
  2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind,
  3. bei Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.
- Dies gilt nicht in den Fällen von Ziff. 1 Abs. 2 Nummern 1-3.
- 2.2 Die Verwaltung kann bei unbilliger Härte auf Kostenersatz verzichten.

### **3. Kostenschuldner**

- 3.1 Zum Kostenersatz ist verpflichtet, wer
1. im Falle von Ziffer 1 Abs. 2 Nr. 1 Verursacher ist,
  2. in den Fällen von Ziffer Abs. 2 Nr. 2 Fahrzeughalter ist,
  3. in den Fällen von Ziffer 1 Abs. 3 Betreiber ist,
  4. die Leistung durch sein Verhalten erforderlich gemacht hat (Verhaltensstörer),
  5. Eigentümer oder Besitzer der Sache ist, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder wer die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt (Zustandsstörer),
  6. wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
  7. Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage ist, durch welche ein Fehlalarm ausgelöst wird,
  8. als Träger der Feuerwehr oder der sonstigen Hilfsorganisationen die Einrichtungen der Feuerwehr zu Ausbildungs- und Übungszwecken oder zu sonstigen Leistungen in Anspruch nimmt,
  9. der Veranstalter oder Betreiber der Sache in den Fällen von Ziffer 1 Abs. 2 Nr. 5 dieser Ordnung ist.
- 3.2 Zum Kostenersatz ist auch derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
- 3.3 Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **4. Kostenberechnung**

- 4.1 Als Kosten werden die für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr entstehenden Aufwendungen nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des notwendigen Personals, der Geräte und Fahrzeuge nach dem beigefügten Kostenverzeichnis (Anlage) berechnet.
- 4.2 Bei den Personalkosten wird die Leistungsdauer auf volle Stunden, bei Fahrzeugen und Geräten auf halbe Stunden aufgerundet.  
Die Leistungsdauer des Personals beginnt mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Ein-

satzbereitschaft in der Feuerwache / Feuerwehrhaus. Bei schwierigen oder sehr lang andauernden Einsätzen, oder in anderen begründeten Fällen, in denen der Einsatzleiter eine Entschädigung und/oder Erholungszeit festgesetzt hat, erhöht sich der Zeitaufwand des Personals bis auf die maximale Dauer der Erholungszeit.

Die Leistungsdauer bei Fahrzeugen beginnt mit der Abfahrt aus der Feuerwache oder dem Feuerwehrhaus und endet mit der Rückkehr an den jeweiligen Standort. Beim Betrieb von maschinellen Einrichtungen und Geräten wird die Zeit des Betriebs am Einsatzort gerechnet.

Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

#### 4.3 Die Kosten für Einsätze setzen sich wie folgt zusammen:

1. Personalkosten der alarmierten und der eingesetzten Kräfte,
2. Kostensätze für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte,
3. Fahrtkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegte Wegstrecke vom Standort zum Einsatzort und zurück,
4. Kosten des während des Einsatzes verwendeten bzw. verbrauchten Materials und der Hilfsstoffe,
5. Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter durch die Feuerwehr während des Einsatzes,
6. Auslagen, die im Einzelfall für
  - außergewöhnliche Reinigungsarbeiten
  - Reparatur beschädigter Ausrüstung,
  - Wiederbeschaffung zerstörter Ausrüstung

entstehen, soweit die Auslagen einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.

#### 4.4 Kosten für Leistungen oder für die Bereitstellung von Geräten, die im Kostenverzeichnis nicht vorgesehen sind, werden durch Vergleich mit anderen Leistungen bzw. Geräten ermittelt.

#### 4.5 Für Einsätze bei Fehlalarmen und böswilligen Alarmen wird Kostenersatz nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

## **5. Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs**

- 5.1 Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Leistungen der Feuerwehr. Bei böswilliger Alarmierung und bei widerrufenen Anforderungen der Feuerwehr entsteht der Anspruch mit der Alarmierung der Einsatzkräfte.
- 5.2 Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenbetrags oder der Kostenrechnung an den Kostenschuldner zur Zahlung fällig.

## **6. Inkrafttreten**

- 6.1 Diese Kostenordnung tritt am 01.05.2002 in Kraft.

Die bisherige Kostenersatzordnung vom 29.11.1991 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Kehl, den 08.04.2002

Dr. Günther Petry  
Oberbürgermeister